

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.262 vom 24. Oktober 2023**

AG Verwaltungsgericht, 2023-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2023.262](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.262)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.262 du 24 octobre 2023

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.262 del 24 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 3**

(...)

- 3 -

#### **E. 3.1**

Das Honorar der unentgeltlichen Vertretung und die Parteientschädigung werden nach den gleichen Vorgaben festgelegt (vgl. § 10 Abs. 1 AnwT). Der Verweis in § 10 AnwT betreffend die Bemessung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung in Zivil- und Verwaltungssachen ist über den Wortlaut hinaus in dem Sinne zu verstehen, dass er sich auch auf §§ 8a - 8c AnwT bezieht (in diesem Sinne bereits Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.349 vom 16. November 2016, Erw. III/3). Ein Verweis auf die Streitwerte in Zivilsachen würde für Verwaltungssachen keinen Sinn machen; zudem liesse es sich nicht rechtfertigen, wenn das Honorar

- 6 - der unentgeltlichen Vertretung und die Parteientschädigung auf eine wesentlich unterschiedliche Art und Weise festgelegt würden (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.277/279 vom 8. Dezember 2021, Erw. III/3).

#### **E. 3.2**

Sozialhilfesachen sind grundsätzlich vermögensrechtliche Angelegenheiten mit einem zu bestimmenden Streitwert (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2007, S. 191 ff.). Die Vorinstanz bestimmte einen Streitwert von Fr. 50'066.30, bestehend aus unrechtmässig bezogenen Leistungen im Betrag von Fr. 47'682.20 zuzüglich Zins von Fr. 2'384.10 (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. III/2.3). Der Entschädigungsrahmen geht in Beschwerdeverfahren mit einem Streitwert zwischen Fr. 50'000.00 und Fr. 100'000.00 von Fr. 3'000.00 bis Fr. 10'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 3 AnwT). Innerhalb des vorgesehenen Rahmenbetrags richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls (§ 8a Abs. 2 AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Die Beschwerdestelle SPG hat ein Anwaltshonorar von Fr. 2'300.00 festgelegt und damit den in § 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 3 AnwT vorgesehenen Entschädigungsrahmen unterschritten.

#### **E. 3.3**

Gemäss § 12 Abs. 1 AnwT ist die Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung aufgrund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwalts festzulegen. Die Honorarnote der Beschwerdeführerin im Gesamtbetrag von Fr. 4'930.80 listet die erbrachten Leistungen

entsprechend dem Zeitaufwand auf und weist Auslagen für Porti, Telefon/Fax und Kopien aus. In der Kostennote sind auch Aufwendungen im Zeitraum vom 8. Juli bis 31. August 2021 enthalten. Da der erstinstanzliche Entscheid des Gemeinderats vom 13. September 2021 datiert, können diese Kosten grundsätzlich nicht das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren betreffen. Nicht zu berücksichtigen sind folglich Aufwendungen von 285 min bzw. 4,75 h zu einem Stundenansatz von Fr. 220.00 (entsprechend Fr. 1'045.00) sowie Auslagen für Porto von Fr. 47.90. Die nicht während des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens entstandenen Kosten im Betrag von gesamthaft Fr. 1'092.90 sind von der geltend gemachten Entschädigung (Fr. 4'930.80) in Abzug zu bringen, woraus sich ein Resthonorar von Fr. 3'837.90 ergibt (Beschwerdebeilage 3).

- 7 - Auslagen für Kopien im Betrag von Fr. 510.00 (d.h. 1'020 Stück à Fr. 0.50) datieren entsprechend der Honorarnote zwar ebenfalls vor dem erstinstanzlichen Entscheid (Beschwerdebeilage 3). Die betreffenden Kosten, insbesondere jene für das Kopieren der erstinstanzlichen Akten, wären aber auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens angefallen. Der Zugriff auf ein vollständiges Dossier wird für eine sorgfältige berufsmässige Vertretung vorausgesetzt. Daher liegen im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren notwendige Auslagen vor, die – zumal es sich nicht um einen Bagatellbetrag handelt – abzugelten sind.

#### **E. 3.4**

Grundsätzlich ist auf die eigenen Angaben der Beschwerdeführerin in deren Kostennote abzustellen, wobei offensichtliche Fehler zu korrigieren sind (vgl. vorne Erw. 3.3). Zu prüfen bleibt, ob der so ermittelte Betrag von Fr. 3'837.90 einer Berechnung nach Streitwert standhält oder ob nach Massgabe derselben die geltend gemachten Aufwendungen als übertrieben erscheinen und daher eine Kürzung vorzunehmen ist. Eine Entschädigung, welche über diejenige gemäss (korrigierter) Kostennote der Beschwerdeführerin hinausgehen würde, fällt zum vornherein ausser Betracht. Mit der tarifgemässen Entschädigung werden die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen der Anwältin bzw. des Anwalts abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT). Im Rahmen des streitwertabhängigen Honorars wird der Bedeutung einer Angelegenheit in erster Linie anhand des Streitwerts Rechnung getragen. Entsprechend haben sich die anwaltlichen Aufwendungen grundsätzlich innerhalb eines bestimmten Bandes zu bewegen und sich – bei geringerer (finanzieller) Bedeutung der Streitigkeit – zu beschränken (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.277/279 vom 8. Dezember 2021, Erw. III/4.3). Umgekehrt ist auch die Beschwerdeinstanz gehalten, der im Streitwert zum Ausdruck kommenden höheren Bedeutung einer Sache nach Massgabe des Anwaltstarifs Rechnung zu tragen. Es greift zu kurz, wenn die Vorinstanz den Entschädigungsrahmen unterschreitet und hierzu in pauschaler Weise ausführt, der hohe Streitwert habe keinen Einfluss auf die Schwierigkeit und den Aufwand für das Verfahren gehabt (angefochtener Entscheid, Erw. III/2.3). Gemäss dem ausdrücklichen Wortlaut von § 8a Abs. 2 AnwT sind der mutmassliche Aufwand des Anwalts und die Schwierigkeit des Falls bei der Festlegung der Entschädigung innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge massgebend und erlauben grundsätzlich keine Unterschreitung derselben. Eine Grundlage, um das Mindesthonorar von Fr. 3'000.00 entsprechend dem Rahmenbetrag von § 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 3 AnwT zu unterschreiten, bestand für die Vorinstanz nicht. Ein entsprechendes Vorgehen konnte insbesondere nicht auf § 8b Abs. 2 AnwT abgestützt werden. Ein offenes

- 8 - Missverhältnis zwischen der Entschädigung und den geleisteten Aufwendungen, das eine Kürzung der Entschädigung unter Fr. 3'000.00 rechtfertigen könnte, liegt nicht vor, zumal das Verfahren vollständig durchgeführt wurde.

### **E. 3.5**

Selbst in der (fragwürdigen) Annahme, dass Aufwand und Schwierigkeit unterdurchschnittlich gewesen wären, lässt sich das gemäss korrigierter Kostennote (vgl. vorne Erw. 3.3) geltend gemachte Honorar von Fr. 3'837.90 nicht beanstanden; es befindet sich im untersten Bereich des Rahmenbetrags von § 8a Abs. 1 lit. a Ziffer 3 AnwT. Entsprechend erübrigt sich von vornherein eine Überprüfung, ob und gegebenenfalls inwieweit die einzelnen Rechtsschriften allenfalls wenig entscheidrelevante Ausführungen enthielten (angefochtener Entscheid, Erw. III/2.2). Immerhin lässt sich festhalten, dass eine sorgfältige Prozessführung mitunter Erörterungen verlangt, welche der entscheidenden Behörde nicht unbedingt wesentlich erscheinen.

### **E. 3.6**

Somit hätte die Vorinstanz die Honorarnote im Umfang von Fr. 3'837.90 genehmigen müssen.

### **E. 4**

Die Parteikosten im genehmigten Umfang von Fr. 3'837.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) hat die Beschwerdeführerin selbst zu tragen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin jedoch einstweilen aus der Staatskasse zu entschädigen und der Betrag zur allfälligen späteren Rückforderung von der Beschwerdeführerin vorzunehmen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 122.00, gesamthaft Fr. 622.00, sind von der Beschwerdeführerin zu 2/5 mit Fr. 248.80 zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton. 3. Es werden keine Parteikosten ersetzt. Zustellung an: die Beschwerdeführerin das DGS, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalen Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom

- 10 -

### **E. 7**

Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 24. Oktober 2023 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3.  
Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiber: Michel Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.